

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eisenhart von Loepfer
Hinter Oberkirch 10
72202 Nagold

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 121 Zs 591/18

Tel. Durchwahl (030) 90 15-2761
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 21.6.2018
Fertigungsdatum 5.7.2018

Ihr Zeichen: loe-6/18-

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. von Loeper,

auf Ihre Beschwerde vom 23. April 2018 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 19. Februar 2018 in dem Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Dr. Utz-Hellmuth Felcht u.a. wegen des Vorwurfs der Untreue – 242 Js 262/18 – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt.

Ihr Beschwerdevorbringen vom 23. April 2018, 30. Mai 2018 und 14. Juni 2018 ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen; denn auch hieraus ergeben sich - auch unter ergänzender Berücksichtigung der das Projekt „Stuttgart 21“ betreffenden allgemein zugänglichen zuverlässigen Informationsquellen - im Zusammenhang mit der auf Vorschlag des Vorstands getroffenen Entscheidung des Aufsichtsrates der Deutsche Bahn AG vom 26. Januar 2018, das Projekt „Stuttgart 21“ unter Erhöhung des Finanzierungsrahmens von 6,52 Milliarden Euro auf 8,2 Milliarden Euro fortzuführen - unter hier allein maßgeblichen strafrechtlichen Gesichtspunkten - keine konkreten Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO).

Insbesondere liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine zumindest bedingt vorsätzliche pflichtwidrige Schädigung des Vermögens der Deutsche Bahn AG vor. Dass die für die Entscheidung verantwortlichen Beschuldigten wider besseres Wissen den Anschein erweckten,

dass die Fortführung des Projekts betriebswirtschaftlich immer noch günstiger sei als dessen Abbruch, ist nicht hinreichend dargetan und liegt nach den aufgezeigten Maßstäben schon deshalb fern, weil diese Einschätzung ausweislich der von Ihnen beigebrachten Unterlagen auf einem Gutachten der Beratungsunternehmen PriceWaterhouseCoopers GmbH (PwC) und Emch + Berger Holding GmbH zum Projekt „Stuttgart 21“ beruhte.

Die bloße Vermutung, die Deutsche Bahn AG habe „massiv gemogelt, um dadurch den politisch gewollten Projektweiterbau finster entschlossen durchzusetzen“, ersetzt nicht die für das Vorliegen eines Anfangsverdachts erforderlichen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte.

Soweit Sie gegen die Beschuldigten darüber hinaus den Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit den Tunnelbauarbeiten im anhydritführenden Gipskeuper sowie im Zusammenhang mit der zukünftigen Leistungsfähigkeit des geplanten Durchgangsbahnhofs und der Längsneigung der Gleise und Bahnsteige im Bahnhofsbereich Stuttgart erheben, wird Ihnen die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit Bescheid vom 21. Juni 2018 - 121 Zs 366/18 - übermittelt, auf den ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

Vetter

Staatsanwältin

Begläubigt

Justizbeschäftigte

Vetter/G